

**Satzung der
HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft Aktiengesellschaft**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma
"HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft Aktiengesellschaft".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Köln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen im Gesundheitswesen für Hausärzte und sonstige Leistungserbringer sowie deren Organisationen. Der Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere verwirklicht durch Abschluss und Durchführung bzw. Unterstützung bei der Durchführung von Verträgen mit Kostenträgern und Leistungserbringern im Gesundheitswesen.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes insbesondere berechtigt, die nachstehenden Handlungen vorzunehmen:
 - (a) Beratung und Unterstützung von Hausärzten und sonstigen Leistungserbringern sowie deren Organisationen im Bereich der Erfüllung von vertraglichen Pflichten aus der Teilnahme an Versorgungsverträgen, bei der Einführung und Nutzung von Software und Telematiklösungen und der Einführung von Qualitätsmanagementsystemen für Arztpraxen.

- (b) Erbringung von Service- und Dienstleistungen für Hausärzte und sonstigen Leistungserbringern und deren Organisationen sowie andere Einrichtungen des Gesundheitswesens.
 - (c) Förderung des Berufsstandes der Haus- bzw. Allgemeinärzte sowie Organisationen von Haus- und Allgemeinärzten im Bereich berufspolitischer Aktivitäten, Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsberatung und Gesundheitserziehung.
 - (d) Betrieb von und Beteiligung an medizinischen Einrichtungen aller Art sowie Betrieben des Gesundheitswesens.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 114.224,00 und ist eingeteilt in 114.224 Nennbetragsaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Aktien lauten auf den Namen. Das Grundkapital wird in voller Höhe durch Sacheinlage dadurch erbracht, dass die Aktionäre die eingetragene Genossenschaft unter der Firma

„Hausärztliche Vertragsgemeinschaft eG“ mit dem Sitz in Köln formwechselnd nach den §§ 190 Umwandlungsgesetz in die Rechtsform der Aktiengesellschaft umgewandelt haben.

- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden. Der Vorstand bestimmt die Form der Aktienurkunden wie auch der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine einheitliche Urkunde ausgestellt werden (Sammelaktien). Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung seiner Aktien ist ausgeschlossen.
- (3) Zur Übertragung der Namensaktien ist die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich. Über die Zustimmung entscheidet die Hauptversammlung mit 75 % des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.
- (4) Die Namensaktien werden gemäß § 67 AktG in das Aktienregister eingetragen.

§ 5

Gerichtsstand

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder Mitgliedern von Organen der Gesellschaft dem ordentlichen Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft.

III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 6

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (A) Der Vorstand
- (B) Der Aufsichtsrat
- (C) Die Hauptversammlung

A. Der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands.
- (2) Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Vorstandsdienstverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden sowie weiterer Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so gibt bei Stimmgleichheit die

Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

- (1) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 BGB befreien.

§ 9

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten

- (a) durch ein Mitglied des Vorstands, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat;
- (b) durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich;
- (c) oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied von der Hauptversammlung anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Beschlüsse der Hauptversammlung über die Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit von 75 % des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht neben dem Vorstand auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der unter anderem die Zustimmungspflicht insbesondere für nachfolgende Geschäfte geregelt ist:
- a) Aufnahme von Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren;
 - b) Investitionen, soweit sie im Einzelfall mehr als EUR 200.000,00 betragen;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer wirtschaftlicher Betätigungsfelder;
 - d) Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von mehr als 25 %;
 - e) Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- (3) Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, kann der Aufsichtsrat beschließen.

- (4) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- (5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschafter von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 12

Willenserklärungen des Aufsichtsrats

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 13

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 107 AktG aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 10 Abs. (2) dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (2) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 14

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung ist der Hauptversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Über die Ausschussbildung und die Aufgaben und Befugnisse dieser Ausschüsse ist die Hauptversammlung zu unterrichten.
- (3) Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
- (4) § 12 Abs. 2 der Satzung gilt für Ausschüsse entsprechend.

§ 15

Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von acht Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, telefonisch, per Telefax oder per Email einberufen.
- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.

§ 16

Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt nach dieser Satzung zu bestehen hat, an dem Abstimmungsvorgang der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält oder seine Stimme aus anderen Gründen nicht gezählt werden kann. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Falle Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist ihre Stimme abgeben oder erklären, dass sie der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen.
- (5) Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Anderenfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben

Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.

- (6) Eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegraphische, fernmündliche oder fernschriftliche Stimmabgabe (Umlaufverfahren) ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter anordnet und wenn kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. Durch telegraphische, fernmündliche oder schriftliche Stimmabgabe gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu bestätigen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (7) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann durch die Mitglieder des Aufsichtsrates nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

§ 17

Niederschrift

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

§ 18

Schweigepflicht

- (1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind bei Beginn der Teilnahme zur Verschwiegenheit ausdrücklich in Schriftform zu verpflichten.
- (2) Vertrauliche Angaben im Sinne des Abs. 1 sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet oder bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der

Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinne des Abs. 1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist.

- (3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit den Absätzen (1) und (2) vereinbar ist. Stellt der Aufsichtsrat das Vorliegen einer vertraulichen Information oder eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Absatz (1) fest, so ist die Weitergabe der Information untersagt. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

§ 19

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung. Diese Vergütung wird von der Hauptversammlung in einer Vergütungsrichtlinie festgelegt und jährlich überprüft.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die doppelte Vergütung.
- (3) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer. Ausscheidende oder neugewählte Aufsichtsratsmitglieder erhalten nur den Teil der vorstehenden Vergütungen, welcher der Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat in dem betreffenden Geschäftsjahr entspricht.

C Die Hauptversammlung

§ 20

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort (Stadt in Deutschland mit mindestens 5.000 Einwohnern) statt, den der Vorstand im Benehmen mit dem Aufsichtsrat festlegt. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz oder Satzung beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen sind außer in den gesetzlich bestimmten Fällen dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.
- (4) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch schriftliches Einberufungsschreiben an die von den Inhabern der Namensaktien der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse. Die Einberufungsfrist beträgt 30 Tage. Das Einberufungsschreiben hat die Gegenstände der Tagesordnung, den Tagungsort und die Tagungszeit zu bezeichnen.

§ 21

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind.
- (2) Der teilnahmeberechtigte Aktionär kann einen anderen, zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigten Aktionär bevollmächtigen, sein Stimmrecht auszuüben. Die Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts hat in einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht zu erfolgen, die vor Eintritt in die

Hauptversammlung dem Vorsitzenden der Hauptversammlung im Original zu übergeben ist. Der Vorsitzende der Hauptversammlung stellt die wirksame Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts fest.

§ 22

Stimmrecht

- (1) Je EUR 1,00 Nennwert einer Aktie gewähren eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung im Sinne von § 21 Absatz (2) dieser Satzung ausgeübt werden.

§ 23

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Falls beide verhindert sind, bestimmt der Vorsitzende ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungen sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 24

Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so ist eine Hauptversammlung, die mit der gleichen Tagesordnung innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen ist, in jedem Falle beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit

des vertretenen Grundkapitals. Zur Mehrheitsfindung zählen ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Durch Beschlüsse der Hauptversammlung darf der Vorstand nicht in seiner Unabhängigkeit und Freiheit zum pflichtgemäßen Handeln beschränkt werden.
- (4) Abweichend von Absatz (2) entscheidet die Hauptversammlung in den nachfolgenden Beschlussgegenständen mit qualifizierter Mehrheit von 75 % des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals:
 - (a) Änderungen dieser Satzung;
 - (b) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und –herabsetzung;
 - (c) Gewährung von Nebenleistungen an Aktionäre;
 - (d) Gewährung von Darlehen an Aktionäre, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Mitglieder des Vorstandes, mit der sich die Gesellschaft im Einzelfall für mehr als EUR 50.000,00 verpflichtet;
 - (e) Begründung von Niederlassungen oder Betriebsstätten;
 - (f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Aktionärs wegen Verstoß gegen wesentliche Vorschriften dieser Satzung, insbesondere gegen die Pflicht zur Förderung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft gemäß § 2 dieser Satzung, nach Anhörung des von der Ausschließung betroffenen Aktionärs. Der von der Ausschließung betroffene Aktionär hat hierbei kein Stimmrecht. Mit der Beschlussfassung über die Ausschließung ist zugleich darüber zu beschließen, ob die Aktien eingezogen oder auf einen Dritten übertragen werden sollen. Dritter kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits Aktionär ist. Der ausgeschlossene Aktionär erhält ein Einziehungsentgelt, dessen Höhe dem Wert seiner Beteiligung im Verhältnis zum Wert der Gesellschaft entspricht. Die Bewertung erfolgt nach einem Ertragswertverfahren, wobei dasjenige Verfahren angewendet werden soll, welches vom zuständigen Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer als Ertragswertverfahren zum Zeitpunkt der Ausschließung für die Bewertung von Unternehmen veröffentlicht ist (2011 = IDW S 1).
 - (g) Genehmigung oder Ermächtigung eines Aktionärs, Aktien gemäß § 4 Absatz 3 dieser Satzung zu übertragen;

§ 25

Niederschrift über die Hauptversammlung

Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird gemäß § 130 Absatz (1) Satz 3 AktG eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist, soweit keine Beschlüsse zu fassen sind, für die das Gesetz eine Dreiviertelmehrheit oder eine größere Mehrheit vorsieht; dann gilt § 130 Abs. 1 Satz 1 AktG.

IV. Jahresabschluss, Lagebericht und Verwendung des Bilanzgewinnes

§ 26

Jahresabschluss und Lagebericht, Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie ggf. dem Abschlussprüfer einschließlich eines Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, ggf. den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Sodann beruft der Vorstand eine Hauptversammlung ein.
- (2) Der Jahresabschluss, ggf. der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts, in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

- (4) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, bis zu 100 % in eine andere Gewinnrücklage einstellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.

V. Schlussbestimmungen

§ 27

Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand für den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Aktiengesellschaft wird bis zu einer Höhe von EUR 25.000,00 von der Gesellschaft getragen.

§ 28

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahekommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung berührt; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.